

2488 053 67

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 268/66

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

des Heinrich D [REDACTED],
H [REDACTED], K [REDACTED] heide U,

gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r u n d e

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 HGG allein die Revision zugelassen werden darf.

Der Kläger begehrt, gestützt auf die zweite Verordnung zur Änderung der 1., 2. und 3. Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes für einen erlittenen Gesundheitsschaden eine höhere Entschädigung als die ihm durch Bescheid der Beklagten vom 7. Dezember 1956 gewährt worden ist. Seine Klage ist in allen Rechtszügen ohne Erfolg geblieben. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, das

Begehren des Klägers sei unbegründet, da die Rechtslage für ihn durch die zweite Änderungsverordnung nicht verbessert worden sei. Den jetzt geltend gemachten Anspruch hätte er bereits vor Inkrafttreten der 2. Änderungsverordnung nach dem damals geltenden Recht erheben können.

Das angefochtene Urteil entspricht, wie die darin enthaltenen Verweisungen ergeben, in allen Punkten der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere der in RzW 1964 3. 378 veröffentlichten Entscheidung. Die gegenteilige vom Kläger vertretene Rechtsansicht kann nicht daraus hergeleitet werden, daß möglicherweise vor Inkrafttreten der 2. ÄndVO einzelne Entschädigungsbehörden und Entschädigungsgerichte eine andere, dem Kläger ungünstigere Rechtsansicht vertreten haben als der Bundesgerichtshof und daß erst nach Inkrafttreten der 2. ÄndVO das Gesetz allgemein so angewandt worden ist, wie der Bundesgerichtshof es seit jeher getan hat. Auch insoweit bedarf es keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Denn der erkennende Senat hat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 15. Juni 1966 - IV 2A 79/65 - für Art. 5 des 6. Gesetzes zur Änderung des BVerfG vom 10. August 1961 ausgeführt, daß eine erneute Entscheidung nach dieser Bestimmung nicht deswegen erfolgen kann, weil einzelne Entschädigungsbehörden und auch einzelne Oberlandesgerichte für das vor Erlaß des Gesetzes geltende Recht einen für den Verfolgten ungünstigeren Rechtsstandpunkt eingenommen haben, der nicht dem des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts entsprach. Der erkennende Senat hat ausgeführt, daß dann, wenn man auch aus diesen Gründe eine erneute Entscheidung zuließe, der das gesamte Recht beherrschende Grundsatz, daß ein unanfechtbarer Bescheid oder ein rechtskräftiges Urteil abschließend und endgültig über die durch die beschiedenen Ansprüche unterschieden habe, in einer die Rechtssicherheit erheblich

gefährdenden Weise durchbrochen werde. Dieser Rechtsgedanke gilt trotz des etwas abweichenden Wortlauts auch für Art. IV der 2. Verordnung zur Änderung der 1., 2. und 3. Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes. Hierzu ist weiter zu bemerken, daß, wenn ein Rechtsgebiet, wie das Wiedergutmachungs- und Entschädigungsrecht erstmals geregelt wird, es häufig vorkommen kann, daß in den ersten Jahren Unklarheit über den Inhalt einzelner Rechtssätze besteht, und daß das höchste Gericht erst nach längerer Zeit Gelegenheit hat, diese Zweifel zu klären. Ebenso kann es sein, daß sich die Ansicht über die Auslegung einzelner Bestimmungen ändert. Eine unerläßliche Folge hiervon ist es, daß dann die Ansprüche verschiedener Verfolgter verschieden beschieden werden, je nach dem Zeitpunkt, zu dem der Bescheid ergeht. Die rechtskraftähnliche Wirkung, die diese Entscheidungen haben, verlangt, daß diese unterschiedliche Behandlung im Interesse des Rechtsfriedens, einer schnellen und endgültigen Erledigung aller in Betracht kommender Ansprüche hingenommen wird. Es ist allein Aufgabe des Gesetzgebers darüber zu entscheiden, ob diese Unterschiede im Hinblick auf das Gebot, Gerechtigkeit walten zu lassen und das materielle Recht in möglichst weitem Umfang zu verwirklichen, nicht hingenommen werden soll und ob und wie weit deswegen ein Eingriff in die materielle Rechtskraft früherer Entscheidungen zuzulassen ist. Eine Norm, die einen solchen Eingriff vorsieht, ist eine einschneidende Ausnahmenorm. Sie darf deswegen nicht über ihren Wortlaut hinaus ausdehnend ausgelegt werden. In den Gesetzen und Verordnungen zur Änderung des Entschädigungs- und Wiedergutmachungsrechts ist dieser Einbruch in die Rechtskraft früherer gerichtlicher Entscheidungen oder in die rechtskraftähnliche Wirkung von Bescheiden der Entschädigungsbehörde nur in engem Rahmen zugelassen worden. Er ist im allgemeinen insoweit für zulässig erklärt worden, als das neue Recht den Verfolgten weitergehende Ansprüche als das bisher geltende zubilligt. Nur unter besonderen Umständen

hat sich das Gesetz in weiterem Umfang über die Rechtskraft hinweggesetzt, so zum Beispiel in § 234 BEG; Art. III 9 des 3. Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 in vollem Umfang und Art. IV des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 in einem begrenzten Umfang. Der Wortlaut des Art. IV der 2. Verordnung zur Änderung der 1., 2. und 3. Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes läßt hingegen erkennen, daß dieses Gesetz die Rechtskraft früherer Entscheidungen nur für die Fälle ausräumen will, in denen diese Verordnung selbst weitergehende Ansprüche begründet hat.

Die sofortige Beschwerde mußte sonach mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen